

**Flurbereinigung Am Janhaarspool  
Az. 26 93 4 – H – GNr. 30**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 28.12.1993 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Am Janhaarspool, Kreis Steinfurt, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderungsbeschlüsse vom 29.07.1996, 18.09.1996, 17.07.1997, 22.10.1997, 16.11.1998, 12.01.2000, 22.11.2000, 08.12.2004, 21.03.2005, 20.01.2010 und 29.10.2014 wurde das Flurbereinigungsgebiet geändert. Diese Beschlüsse wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 12. Änderungsbeschluss vom 10.04.2017, dem 13. Änderungsbeschluss vom 11.12.2017, dem 14. Änderungsbeschluss vom 04.12.2019 und dem 15. Änderungsbeschluss vom 16.07.2020 wurden die Grundstücke

Regierungsbezirk Münster  
Kreis Steinfurt

Gemeinde Ibbenbüren

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 61	Flurstücke	12, 32, 87, 285
---------	------------	-----------------

Gemeinde Westerkappeln

Gemarkung Westerkappeln

Flur 79	Flurstücke	22
---------	------------	----

Gemeinde Tecklenburg

Gemarkung Brochterbeck

Flur 18	Flurstücke	54
Flur 19	Flurstücke	14, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170

Gemeinde Hopsten

Gemarkung Schale

Flur 9	Flurstücke	33
Flur 10	Flurstücke	73, 74

Gemeinde Hörstel

Gemarkung Riesenbeck

Flur 47

Flurstücke

21

zum Flurbereinigungsverfahren Am Janhaarspool zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster  
- Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld


schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



(Buskühl)

